

# VEREINSSATZUNG des 1st American Sports Club Neuss e.V.

## **Der Verein**

Stand: 17.02.2019  
Gründung: 15.11.2018  
Name: 1st American Sports Club Neuss e.V.  
Sitz: Neuss

Der Verein wird eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss.  
Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund NRW e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Rot / Silber / Schwarz

## **§ 1 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des American Football Sports & Cheerleading.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim American Football und im Bereich Cheerleading
- 2) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- 3) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Aufgaben**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.

- 1) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- 2) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- 3) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mitglieder des Vereins sind:

- >Erwachsene (Aktive) ab 18 Jahre
- >Kinder/Jugendliche (ab 4 Jahre)
- >Passive (ab 0 Jahre)
- >Außerordentliche Mitglieder (ohne Altersbegrenzung)

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Der Übertritt von der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 2 Jahre mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
- Bei sozialer Notlage kann das Präsidium die Beitragszahlung stunden (Ratenzahlung) oder ganz oder teilweise aufheben.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Wer dem Verein als ordentliches Mitglied beitreten will, hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf der aktuellen Fassung des Anmeldeformulars veröffentlicht.

Passive Mitglieder sind grundsätzlich von einer Aufnahmegebühr befreit.

Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn Aufnahmegebühr und Beitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit und/oder anderen Gründen Sonderregelungen zu bewilligen. Der Beitrag ist spätestens bis vier Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres zu überweisen. Erfolgt der Eintritt nicht zu Beginn des Geschäftsjahres, so wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Unter dem 16. Lebensjahr gilt eine Stimme durch den/die Erziehungsberechtigten. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Vorstand, siehe §§ 12 und 15 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand (Vorstand + Präsidium)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, durch den Vorstand gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, vom Vorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen entweder per Brief, Fax, E-Mail oder durch Veröffentlichung der vereinseigenen Homepage einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Protokollführers
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, den Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl eines Kassenprüfers
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss, die dieses ausschließlich für die Förderung der Jugendpflege zu verwenden hat.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von drei der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl des Kassenprüfers zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Genehmigung dieser Niederschriften hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Kopie dieser Niederschriften ergeht jeweils zur Hinterlegung an das ansässige Amtsgericht (Neuss).

### **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

### **§ 12 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl eines Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### **§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

1. Bestimmung des Präsidiums
2. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
5. Überwachung und Förderung des Sportbetriebs
6. Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
7. Repräsentation des Vereins
8. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung

9. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche
10. Zusammenarbeit mit dem Präsidium und allen angeschlossenen Abteilungen.

#### **§ 14 Präsidium**

Das besteht aus:

1. dem Präsidiumsvorsitzenden
2. dem Leiter Sport
3. dem Leiter Marketing & Sponsoring
4. dem Vertreter der Herrenmannschaft(en)
5. dem Vertreter der Cheerleader
6. dem Gameday-Beauftragten
7. sonstige, es können jeder Zeit neue Bereiche durch den Vorstand bestimmt werden.

Sämtliche zum Präsidium gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch den Vorstand gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

#### **§ 15 Beirat**

Der Vorstand ist berechtigt, einen sogenannten Beirat zu benennen, dies muss aber nicht geschehen. In diesen Beirat kann der Vorstand Personen berufen, die sich in der Vergangenheit um den Verein verdient gemacht haben oder die sich durch besondere Fachkenntnisse für eine beratende Tätigkeit qualifizieren. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand durch einfache Mehrheit bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Benennung des Beiratsmitgliedes durch den Vorstand und endet am Tage der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung oder durch Rücktritt des Beiratsmitgliedes. Der Beirat ist auf maximal sechs Personen beschränkt. Die Mitglieder des Beirates haben rein beratende Funktion. Sie haben das Recht bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein, ein Stimmrecht steht Ihnen jedoch nicht zu.

#### **§ 16 Sitzungen des Vorstands**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 17 Abteilungen des Vereins**

Innerhalb des Vereins können für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu hören.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch den Vorstand gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des erweiterten Vorstands, er ist gleichzeitig Mitglied des Erweiterten Vorstands. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des bisherigen Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine Sitzung des Vorstands einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder des Vorstandes für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist. Die Abteilungsleiter haben den Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB, sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen, schriftlichen Vereinbarungen oder sonstigen Verträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln.

Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom Vorstand hierfür Beauftragten vergeben.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

### **§ 18 Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel.

### **§ 19 Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss, die dieses ausschließlich für die Förderung der Jugendpflege zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

## **§ 21 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung abgedeckt sind.

## **§ 22 Datenschutz**

Alle Daten der Mitglieder, Übungsleiter oder sonstiger Personen die in Zusammenhang mit dem Verein erhoben werden, werden gemäß der EU – DSGVO- vertraulich behandelt.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, eine Datenschutzerklärung abzugeben.

Stand: Februar 2019